

Anlage zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0339/2010

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-gesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ge-setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster fol-gende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Hammer Straße vom Ludge-riplatz bis zur Einmündung der Augustastraße dürfen am Sonntag, dem 31.10.2010, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.